

V e r t r a g

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien.

(Vom 30. November 1862.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft erklärte durch Beschluß vom 15./22. Juli 1859 jede auswärtige Episcopaljurisdiktion auf Schweizergebiet für aufgehoben und setzte sich darauf in's Vernehmen mit dem heil. Stuhl, um die Trennung des schweizerischen Gebietes von den beiden Bisthümern Como und Mailand zu regeln. Aus den dießfälligen Verhandlungen ergab sich jedoch die Nothwendigkeit, daß vorerst zwischen der Schweiz und der damaligen sardinischen Regierung eine Verständigung über die materiellen Verhältnisse erfolge.

Der Staatsrath des Kantons Tessin ordnete durch Beschluß vom 17. August 1860, im Einverständnisse mit dem Bundesrath, die Einstellung der Zinsenzahlung auf den von besagtem Kanton der bischöflichen Tafel und dem Kapitel zu Como schuldigen Kapitalien an und nahm die Verwaltung der übrigen im Kanton befindlichen Güter derselben zur Hand.

Dieß veranlaßte Einsprachen von Seite der benannten sardinischen Regierung, in Folge welcher man zwischen den beiden Regierungen dahin sich verständigte, daß durch das Mittel hiefür ernannter Kommissarie eine Beilegung versucht werde, um die zwischen beiden Staaten bestehende freundschaftlichen Beziehungen ungestört zu erhalten.

Demzufolge wurden zu Kommissarien ernannt:

für die schweizerische Eidgenossenschaft:

Herr Advokat Johann Jauch, Nationalrath und Mitglied
Großen Rathes des Kantons Tessin,
Herr Advokat Ludwig Bella, Staatsrath,
Herr Advokat Louis Bieli, Regierungsrath und gewes.
Mitglied des schweizerischen Ständerathes.

für S. Maj. den König von Italien:

Herr Ritter Jakob Ferretti, damals Richter dritter Inst.
zu Mailand und zur Zeit Generalanwalt des K.
beim dortigen Appellationshofe, und
Herr Advokat Dr. Angelo Decio, gewesener Finanzprok.
in Mailand.

Nachdem die Kommissarien am 1. August 1861 in Turin sich versammelt und ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht hatten, begannen sie mit der Prüfung des Anstandes und der verschiedenen damit verbundenen Fragen; sie mußten jedoch die Konferenzverhandlungen vertagen, weil es sich ergab, daß für beide Theile noch weitere Erhebungen und Instruktionen nöthig seien.

Während man sich hiemit befaßte, verständigten sich die beiden Regierungen im diplomatischen Wege, und zwar durch Noten vom 3. und 16. Juni 1862 dahin, daß die fernern Verhandlungen von den darin gleichlautend bezeichneten Grundlagen auszugehen hätten.

Nachdem hierauf die Kommissarien der Schweiz und Italiens sich neuerdings in Turin am 10. September 1862 versammelt und die Verhandlungen wieder aufgenommen hatten, einigten sie sich nach verschiedenen Erörterungen auf den Grundsatz, daß statt eine dingliche Vermögenstheilung vorzunehmen und in der Absicht, den Zweck der Uebereinkunft leichter zu erreichen, der der bischöflichen Tafel von Como von den im Kanton Tessin gelegenen Gütern zukommende Antheil in einer nach Belieben des einen oder andern Theils löskäuflichen Rente anzuweisen sei, welcher die Ergebnisse der bei Anlaß der letzten beiden Sedißvakanzzen des Bisthums Como stattgehabten Vermögensaufnahmen und Rechnungsablagen im Verein mit denen der jetzigen Verwaltung der im Kanton Tessin befindlichen Tafelgüter zu Grunde gelegt werden sollen.

Die Kommissarien der beiden Regierungen traten sodann auf die Besprechung aller übrigen, den Gegenstand der Streitfrage bildenden Punkte ein, wobei sich jedoch auf Seite der schweizerischen Abgeordneten die Nothwendigkeit ergab, neue Weisungen bei ihrer Regierung einzuholen. Am 30. September lezthin mußte daher die Konferenz neuerdings vertagt und der Wiedezusammentritt auf den nächstfolgenden November verschoben werden. Nach Empfang der verlangten Instruktionen und nachdem in Folge des von der Bundesregierung bewilligten Rücktritts des Kommissärs und Staatsraths Herrn Advokat Bolla die schweizerische Vertretung durch ein neues eidgenössisches Beglaubigungsschreiben auf die beiden andern Kommissarien, Herren Jauch und Bieli, beschränkt worden, traten diese mit den erwähnten zwei königlichen Kommissarien am 27. November 1862 in Turin wieder zusammen und verständigten sich nach 29 in den Jahren 1861 und 1862 gehaltenen Sitzungen vermittelst gegenseitiger Zugeständnisse zu nachstehender Uebereinkunft, zu welcher die von den beiden Regierungen bereits angenommenen Grundlagen die Ergänzung bilden.

Uebereinkunft.

1. Schweizerischerseits wird als Ersatz für den Theil der Güter, welcher bei einer dinglichen Vermögenstheilung endgiltig der bischöflichen Tafel von Como hätte zugeschieden werden müssen, die Verpflichtung ein-

gegangen, der besagten Tafel jährlich sechstausend Franken (Fr. 6000) gleich einem Kapital von Franken 133,333 zu $4\frac{1}{2}\%$ auszurichten, wobei jedem Theil vorbehalten bleibt, das Kapital selbst jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu bezahlen, beziehungsweise zu fordern.

II. Alle Güter der bischöflichen Tafel von Como jeder Art und ohne Ausnahme, welche sich im Kanton Tessin befinden, werden als ausschließliches unbedingtes Eigenthum des schweizerischen Theiles betrachtet werden und ihm zu freier und voller Verfügung stehen, mit Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 1142, 1152, 1171 und 1185 des in Kraft bestehenden tessinischen bürgerlichen Gesetzbuches bis zur wirklichen Auszahlung des im vorstehenden Art. I angewiesenen Kapitals. Andererseits sollen alle außerhalb des Kantons Tessin von der bischöflichen Tafel zu Como besessenen Güter jeder Art und ohne Ausnahme deren ausschließliches Eigenthum verbleiben und zu deren freien und vollen Verfügung stehen.

III. Statt der Uebergabe der Einkünfte von demjenigen Vermögenstheile, welcher bei einer dinglichen Ausscheidung dem schweizerischen Theile, jedoch mit Nutzungsrecht zu Gunsten des gegenwärtigen Bischofs von Como Mons. Marzorati, hätte vorbehalten bleiben sollen, wird schweizerischerseits dem Bischof in halbjährlichen Zahlungen auf Verfallzeit, so lange, als derselbe seinen Stuhl beibehält oder auf dieses persönliche Recht nicht verzichtet, ein Jahrgeld von viertausend zweihundert und fünfzig Franken (Fr. 4250) entrichtet werden.

IV. Binnen drei Monaten wird dem Bischof von Como oder seinem Stellvertreter schweizerischerseits Rechenschaft über das von der Tafel auf Schweizergebiet besessene und vom Kanton Tessin zurückgehaltene und verwaltete Vermögen von dem Tage an, wo die Zahlung der Einkünfte eingestellt und das Vermögen zur Hand genommen wurde, bis zu dem Tage, wo die Uebereinkunft in Kraft treten wird, gegeben werden. Der Reinertrag der dießfälligen Verwaltung ist vom schweizerischen Theil dem Bischof von Como innerhalb fünfzehn Tagen nach der Anerkennung der Abrechnung in Baar zuzustellen.

V. Bezüglich auf a. das von Bartholomäus Papi durch ein vom römischen Notar Curtius Sacconi de Sanctis verschriebenes Testament vom 18. August 1580 gegründete Collegium in Ascona; b. die vom sel. Geistlichen Alexander Belleggrini durch Testament vom 17. Dezember 1836 gestiftete Kaplanei an der Pfarrkirche von Riva S. Vitale; c. die Vergabung des sel. Erzpriesters von Valerna Priester Jakob Torriani für geistliche Uebungen, laut der vom Notar Piazzoli verschriebenen Urkunde vom 24. Januar 1782, und schließlich d. die zu St. Antonio in Brusino Arsizio benannte und von Gabriel und Hieronimus Depomis durch die vom Notar Luini gefertigte Urkunde vom 30. Dezember 1836

gestiftete Pfründe soll von Seite des Bischofs von Como sowol, als der italienischen Regierung jede bisher geübte Einmischung in die Verwaltung von Vermögen und Einkommen, woraus die Begabung genannter Stiftungen besteht, aufhören und alle Rechte und Pflichten ausschließlich dem schweizerischen Theile zukommen, welcher letzterem demnach binnen drei Monaten alle hinter dem Bischof von Como liegenden, aus besagten Vergabungen herrührenden Summen und einschlägigen Schuldverschreibungen auszuliefern sind, unvorgreiflich immerhin den Rechten, die den gegenwärtigen, gehörig eingewiesenen Inhabern oder wem sonst Rechts zustehen mögen.

Da in Betreff des Collegiums in Ascona schweizerischerseits wegen des Vermögens und dessen früherer Verwaltung Ansprüche erhoben werden, welche die italienische Regierung nicht anerkennt, so läßt die genannte Regierung, obgleich sie sachbezüglich keine Verpflichtung zugestehet, dem schweizerischen Theile jedes Recht gegen wen immer Rechts offen für Alles, was die Rechnungsstellung, die Vorschüsse, die Verwendung der Stipendien, das Vermögen, wo immer dasselbe auch liege, beschlagen und sonst das Collegium zu Ascona angehen mag.

VI. Da der Bischof von Como beim Hypothekenamte in Lugano am 25. Oktober 1844 Band X. Nr. 560 eine Verschreibung auf die dortigen Kapuzinernonnen zur Sicherung des Ordinariats zu Como wegen der Verfügung über ein Kapital von 50,000 (fünfzigtausend) Mailänder Liren für ein frommes Werk in dem Sinne der durch den Notar Bezi am 16. Mai 1748 verschriebenen Urkunde, auf die wegen des Näheren verwiesen wird, hat eintragen lassen, so wird in Bezug auf diesen Gegenstand jede Zuständigkeit und Befugniß des Bischofs von Como aufgehoben erklärt und der schweizerische Theil statt des genannten Ordinariates in fragliche Pfandverschreibung eingewiesen.

VII. Nach Maßgabe der Urkunde vom 17. September 1842 ist der Kanton Tessin zum Bezuge von jährlich dreihundert Franken (Fr. 300) bei der Hausintendanz des Herzogs von Genua in Turin berechtigt, als der Hälfte des von der verstorbenen Königin von Sardinien, Maria Christina von Bourbon, gestifteten Jahrgeldes von sechshundert Franken für zwei Jünglinge, die sich der kirchlichen Laufbahn widmen, unvorgreiflich den auffälligen Rechten, welche den theilhaftigen Familien oder Ortschaften, gemäß der Stiftungsurkunde, zustehen dürften.

Jederzeit unbeeinträchtigt verbleiben dem schweizerischen Theile die Rechte, welche er durch neue Ermittlungen oder Urkunden geltend zu machen in den Fall kommen möchte, sowol bezüglich auf die Freiplätze in den Seminarien von Como und Mailand, als auf die Theilhaftigkeit an den Stiftsbenefizien oder Pfründen der beiden Bischöfe.

Was die dem schweizerischen Theile mit Rücksicht auf die erfolgte Aufhebung des Collegium helveticum angewiesenen Stellen in dem Seminar zu Mailand anbelangt, so sollen die dießfälligen Rechtsverhältnisse

der beiden Theile durch gegenwärtige Uebereinkunft keinerlei Aenderung erleiden.

VIII. Von Seite der erzbischöflich mailändischen Kurie und des dortigen Seminario maggiore sowie der italienischen Regierung fällt jede bisher geübte Befugniß in Sachen des vom Cardinal Friedrich Borromäus durch Urkunde vom 6. Juni 1622 gestifteten Seminars zu Collegio dahin. Die Vergabungen von Johann Martin Soldati, Johann Toschini und Monf. Franz Maria Zoppi durch letztwillige Verfügungen vom 5. Juli 1814, 5. Dezember 1834 und 18. Januar 1839, sind binnen drei Monaten vom Seminario maggiore dem schweizerischen Theile durch Auszahlung des Kapitals von 10,000 (zehntausend) Mailänder Liren für die erste und 25,000 (fünfundzwanzigtausend) Mailänder Liren für die zweite zu verabsolgen. Was die dritte, nicht in die Kasse des Seminars geflossene, sondern immer noch auf der Anstalt der siglie della Carità in Mailand haftende Vergabung anbelangt, so soll jedes bezüglichliche Recht ausschließlich vom schweizerischen Theil ausgeübt und letzterer durchaus in die Stellung des Erzbischofs von Mailand eingewiesen werden.

Der Betrag der rückständigen Jahrgelder besagter drei Vergabungen, welche früher oder zur Zeit nicht gemäß der Stiftungsurkunde Verwendung gefunden haben, ist vom Seminar dem schweizerischen Theile mit den Kapitalien Soldati und Toschini auszufolgen.

Da Johann das besagte Seminar sich zum Gläubiger desjenigen in Collegio für eine beträchtliche Summe, in Folge von Beiträgen und Unterstützungen seit dem 1. November 1814 behufs seines Fortbestandes, so wie zur Unterhaltung und Verbesserung der Stiftungsgüter und zu Liegenschaftserwerbungen und Lastenablösungen, gemacht hat, wofür zum Theil durch eine vom Staatsrath des Kantons Tessin im Jahr 1837 genehmigte Rechnung Nachweis geleistet ist, so wurde diese schweizerischerseits im Ganzen bestrittene Forderung, in Folge Verzichts auf die den Fortbestand des Kollegiums beschlagenden Ansätze, auf die Summe von zwölftausend Franken (Fr. 12,000) festgestellt, welche vom schweizerischen Theile dem Seminario maggiore in Mailand zu bezahlen ist, so bald dasselbe die Kapitalien der Stiftungen Soldati und Toschini ausfolgen wird.

Uebrigens wird erklärt, daß gegenwärtige Uebereinkunft sich nicht auf die Forderung der Väter Missionare von Rhó für die Benutzung des mit dem Seminar zu Collegio verbundenen Exerzitienhauses für den Fall der Wiederaufnahme der Exerzitien selbst erstrecken soll.

IX. Alle von der einen und der andern Seite kraft gegenwärtiger Uebereinkunft zu leistenden Zahlungen sind in Baar und mit Ausschluß jedes Ersatzmittels in Goldstücken zu 20 Franken oder Silberstücken zu 5 Franken zu leisten.

Die Umwandlung der von den lombardischen Verwaltungen s. Z. in Mailänder Liren oder österreichischen Zwanzigern bezogenen und nun-

mehr an die Schweiz zu erstattenden Summen hat nach dem in der Lombardie zur Zeit des jeweiligen Bezugs bestandenen Verhältnisse zu geschehen.

X. Außer gegenwärtigem Verträge und besonderer Verhandlung und Verständigung unmittelbar zwischen beiden Regierungen zugewiesen bleiben :

- 1) Der Anspruch des schweizerischen Theiles auf das im Kanton Tessin befindliche Vermögen des bischöflichen Kapitels zu Como ;
- 2) der Anspruch des nämlichen schweizerischen Theiles, daß die Mitgenußberechtigung von Schweizern :
 - a. an den Freiplätzen des von Cardinal Ptolomäus Gallio durch Urkunde vom Jahr 1583 in Como gestifteten Collegiums ;
 - b. an den Freiplätzen in der zu Mailand für Taubstumme aus der Landschaft durch Vergabung der sel. Marchesa Lunati-Besozzi im Jahr 1854 gegründeten Anstalt ;
 - c. an den für dienstunfähige Geistliche vom sel. Major Virago durch Testament vom 20. Juli 1821 gestifteten Jahrgeldern,

durch eine billige Entschädigungssumme ausgelöst werde.

Inzwischen jedoch und bis die besagten diplomatischen Verhandlungen ihre Erledigung gefunden haben werden, sollen auf der einen Seite in Betreff der Plätze im Collegium Gallio und in der Anstalt Lunati-Besozzi, sowie der von der Vergabung Virago herrührenden Jahrgelder, über welche bereits zu Gunsten von schweizerischen Angehörigen nach Maßgabe der bezüglichlichen Stiftungsurkunden verfügt worden ist oder zu verfügen sein wird, keine Neuerungen stattfinden und Alles nach bisheriger Uebung gehalten werden.

Andererseits wird von Seite der Schweiz oder wenn sonst immer die Zahlungseinstellung von Einkünften jeder Art, welche dem bischöflichen Kapitel von Como zustehen, aufgehoben und sollen diese Einkünfte wie vor besagter Einstellung ausgerichtet und außerdem binnen drei Monaten dem besagten Kapitel die rückständigen Erträgnisse zugestellt werden, immerhin in der Meinung, daß durch diese Auszahlungen den Ansprüchen des Kantons Tessin in nichts vorgegriffen sein soll.

XI. Abgesehen von den im Art. X enthaltenen Ausnahmen und den in den Artikeln V und VII gemachten Vorbehalten sollen durch gegenwärtige Uebereinkunft alle und jede mit der Bisthumstrennung von Mailand und Como zusammenhängenden Ansprüche auf der einen wie auf der andern Seite für alle Zeiten abgethan sein und also weder die Inhaber jener Bisthümer noch die dortigen Seminaristen oder andern kirchlichen Anstalten in Zukunft gegenüber dem schweizerischen Theile irgend welches bezüglichliche Recht beanspruchen können, und gleichermaßen sollen von schweizerischer Seite oder dafigen Ordinarien, Seminaristen oder Anstalten jenen gegenüber keine solchen Ansprüche erhoben werden.

XII. Die Kurien des Erzbisthums Mailand und des Bisthums Como werden dem schweizerischen Theile alle Urkunden und Verschreibungen zustellen, welche dortseits vorhanden sein und auf die durch gegenwärtige Uebereinkunft der Schweiz zugewiesenen Gegenstände sich beziehen mögen. Gleicherweise werden sie alle übrigen ausschließlich auf das von den beiden Sprengeln abgelöste Gebiet bezüglichen Urkunden ausliefern und von beiden Gebietstheilen gemeinsamen Urkunden werden besagte Kurien dem schweizerischen Theile auf jedes dießfällige Begehren und auf gemeinsame Kosten Abschriften zustellen.

XIII. Die schweizerischerseits in dieser Uebereinkunft gegebenen Erklärungen und die nach den zwischen beiden Regierungen vereinbarten Vorbedingungen daraus erwachsenden Verpflichtungen stehen unter der Gewährleistung der schweizerischen Bundesregierung.

XIV. Sollten über die Vollziehung der Uebereinkunft zwischen den beiden Theilen Anstände sich erheben und diese unter sich eine Verständigung nicht erzielen können, so werden die beiden Regierungen dieselben beizulegen suchen.

XV. Gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation durch die beiden Regierungen. Sie tritt in Wirksamkeit mit dem Tage der Ratifikationsaustauschung, welche thunlich bald erfolgen soll.

Diese in zwei Originalen ausgefertigte Uebereinkunft ist nach Verlesung und Bestätigung von den Kommissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen in Turin, am dreißigsten Tage Wintermonats eintausend achthundert zweiundsechzig (30. November 1862).

(L. S.)	Gez.	G. Jauch.	(L. S.)	Gez.	G. Ferretti.
	"	L. Bieli.	(L. S.)	"	A. Decio.

Urkunde

enthaltend die Grundlagen, welche von den beiden Regierungen der Schweiz und Italiens durch ihre diplomatischen Noten vom 3. und 16. Jnni laufenden Jahres als Ausgangspunkte für die Unterhandlungen über die Anstände wegen der Bisthümer Como und Mailand festgestellt und in der von den Abgeordneten der beiden Regierungen soeben unterzeichneten Uebereinkunft vom heutigen Tage als Ergänzung derselben angeführt worden sind.

Die Abgeordneten anerkennen und erklären nach Prüfung der besagten diplomatischen Noten einmüthig, daß jene Grundlagen wörtlich folgende sind:

Art. I.

Der Theil der streitigen Güter, welcher in der vorzunehmenden Ausscheidung dem Bischof von Como zufällt, wird ihm sofort zu seiner freien Verfügung zugestellt.

Art. II.

Auch nach einer allfälligen Verständigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem hl. Stuhle sollen die Einkünfte des der Schweiz verbleibenden Theiles der Güter dem gegenwärtigen Bischöfe von Como eingehändigt werden, so lange er den Bischofsitz von Como behält oder so lange er wenigstens nicht auf die Einkünfte verzichtet.

Art. III.

Die abzuschließende Uebereinkunft soll feststellen, daß die Regierung des Königs in die Verwaltung der Güter durch den Kanton Tessin eingewilligt habe, mit ausschließlicher Rücksicht auf deren Bestimmung für ein schweizerisches Bisthum.

Art. IV.

Die abzuschließende Konvention und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen werden schweizerischerseits unter die Garantie der eidg. Regierung gestellt.

Art. V.

Die italienische Regierung wird sich verpflichten, ihre guten Verwendungen eintreten zu lassen, um den päpstlichen Stuhl zur Einwilligung in die Bisthumstrennung zu bestimmen. Sie wird sich ferner verpflichten, die ratifizierte Konvention zwischen den beiden Regierungen zu vollziehen, sobald der Bischofsitz von Como erledigt sein wird, und dieß selbst in dem Falle, daß der päpstliche Stuhl seine Einwilligung in die Trennung verweigern würde.

Zur Urkunde dessen unterzeichnen die Abgeordneten gegenwärtige Erklärung in zwei Ausfertigungen, je eine für jeden Theil.

Turin, den 30. November 1862.

(L. S.) Gez. G. Zauch.
" L. Bieli.

(L. S.) Gez. G. Ferretti.
(L. S.) " A. Decio.

**Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien.
(Vom 30. November 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1863
Date	
Data	
Seite	204-211
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 134

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.